

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

2428 088

-----  
BEG § 114; Hochschulrecht - Allgemeines

Ein Verfolgter, der 1933 beabsichtigte, Privatdozent zu werden, hatte die Berufsausbildung für diese Erwerbstätigkeit im Sinne des § 114 BEG erst abgeschlossen, wenn die Fakultät nach der Habilitationsordnung beschlossen hatte, ihm die *venia legendi* zu erteilen (hier entschieden für die Universität Frankfurt/Main).

BGH, Urt. v. 27. April 1960 - IV ZR 275/59 -

OIG Frankfurt/Main  
IG Wiesbaden

IV\_ZR\_275/59

Verkündet am 27. April 1960  
[REDACTED], Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dr. M [REDACTED] S [REDACTED] - F [REDACTED] geb. D [REDACTED],  
D [REDACTED] Straße [REDACTED], N [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in  
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 22. April 1960 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter  
Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien am 13. und  
14. August 1959 an Verkündungs Statt zugestellte  
Urteil des 2. Ferienzivilsenats des Oberlandesge-  
richts in Frankfurt/Main wird auf Kosten der  
Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-  
hoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie hat im Jahre 1914 die Reifeprüfung abgelegt und sodann sechs Semester Kunstgeschichte, Nationalökonomie und Staatswissenschaften studiert. 1917 heiratete sie den Ordinarius für Strafrecht und öffentliches Recht an der Universität F██████████, Geh. Justizrat Professor Dr. B██████████ F██████████. Nachdem ihr Ehemann 1929 verstorben war, setzte sie im Jahre 1930 ihr Studium in F██████████ mit den Fächern Soziologie, Geschichte und Nationalökonomie fort. Am 20. Dezember 1933 promovierte sie zum Dr. phil. Sie hatte die Absicht, sich für das Fach Soziologie in F██████████ zu habilitieren. Da ihr diese Laufbahn durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verschlossen war, reiste sie zunächst 1934 als Touristin nach Palästina und wanderte schließlich Ende 1935 dorthin aus.

Die Klägerin hat durch Bescheid vom 9. Juni 1956 eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens in Höhe von 5.000 DM erhalten. Ihren am 3. September 1956 gestellten Antrag auf Entschädigung wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 114 BEG hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Mit der hier zu entscheidenden Klage hat die Klägerin diesen Anspruch geltend gemacht.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 35.000 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und ausgeführt, die Klägerin habe sich, da sie die *venia legendi* noch nicht erworben gehabt habe, noch in der Ausbildung für den Beruf des Hochschullehrers befunden und



könne keinen Anspruch nach § 114 BEG stellen.

Die Klägerin ist diesen Rechtsausführungen entgegengetreten und hat weiter vorgetragen: Sie hätte auch einen praktischen Beruf als Soziologin ergreifen wollen. Die Ausbildung dafür habe sie mit ihrer Promotion abgeschlossen. Eine solche praktische Tätigkeit habe sie gleichfalls als Jüdin in Deutschland nicht aufnehmen können. Sie habe immer daran gedacht, in einem praktischen Beruf als Soziologin tätig zu sein, daneben aber auch die *venia legendi* zu erwerben.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie hat beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land sich trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht hat vertreten lassen, hat der Senat gemäß § 209 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung der Klägerin entschieden.

Die Revision ist unbegründet.

#### I.

Die Klägerin macht einen Anspruch nach § 114 BEG

geltend. Dieser Anspruch steht ihr nur zu, wenn sie die Berufsausbildung für den von ihr erstrebten Beruf abgeschlossen und diesen von ihr erstrebten Beruf aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG nicht hat aufnehmen können (LM BEG 1956 § 115 Nr. 3).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin habe beabsichtigt, sich zu habilitieren und die Hochschullehrerlaufbahn einzuschlagen. Es sei nicht erwiesen, daß sie auch die Absicht gehabt habe, eine Erwerbstätigkeit als praktische Soziologin aufzunehmen.

Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht getroffen, ohne gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Sie gründen sich wesentlich darauf, daß die Klägerin, veranlaßt durch den Inhalt in der Berufungsschrift, erstmals in der Erwiderung hierauf behauptet hat, sie habe auch den Beruf einer praktischen Soziologin ergreifen wollen. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht nicht geglaubt. Das Berufungsgericht hat hierbei auch den gesamten Prozeßstoff berücksichtigt. Es ist nicht nötig, daß das Berufungsgericht sich mit jeder einzelnen Behauptung auseinandersetzt, wenn nur der Zusammenhang der Gründe ergibt, daß das Berufungsgericht alle Behauptungen berücksichtigt hat. Die Klägerin kann nicht geltend machen, es sei unberücksichtigt geblieben, daß sie behauptet habe, für ihre verarmten Eltern sorgen zu müssen. Der Zusammenhang der Gründe ergibt, daß das Berufungsgericht dieser Behauptung keine Bedeutung beigelegt hat. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Klägerin früher etwas anderes behauptet hätte, daß sie in dem Schriftsatz vom 13. Mai 1957, um ihre Klage zu stützen, ausdrücklich betont hätte, daß sie wirtschaftlich in der Lage gewesen sei, die

Dozentenlaufbahn einzuschlagen. Das Berufungsgericht hat aber gerade mit Rücksicht auf die frühere Einlassung der Klägerin ihren späteren Behauptungen nicht geglaubt.

Das Berufungsgericht hat auch nicht § 64 Abs. 2 BEG verletzt. Hiernach wird vermutet, daß ein Schaden, den ein Verfolgter im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist. Wie sich aus dieser Vorschrift ohne weiteres ergibt, wird damit nur ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Schaden vermutet. Daß ein Schaden überhaupt eingetreten ist, muß zuvor bewiesen sein. Dieser Beweis ist aber nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht erbracht. Das geht zu Lasten der Klägerin.

## II.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG allein gehindert worden, eine Erwerbstätigkeit als Privatdozentin aufzunehmen. Hierfür steht ihr, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nach § 114 BEG keine Entschädigung zu, da sie, als die Verfolgung gegen sie einsetzte, ihre Ausbildung für diesen von ihr erstrebten Beruf IM BEG 1956 § 115 Nr. 3 im Sinne des § 114 BEG noch nicht abgeschlossen hatte.

Wenn ein Verfolgter einen Anspruch aus § 114 BEG daraus herleitet, daß er einen bestimmten Beruf nicht hat aufnehmen können, muß erwiesen sein, daß er die Ausbildung für diesen Beruf abgeschlossen hatte. Soweit die-

ser Nachweis nicht erbracht werden kann, geht das zu Lasten des Verfolgten.

Es gab zwar in der hier in Frage kommenden Zeit keinen durch Gesetz, Verordnung oder Satzung geregelten Gang für die Ausbildung eines Privatdozenten. Nach der damals geltenden Habilitationsordnung für die Universität Frankfurt wurde jedoch eine bestimmte Qualifikation gefordert, ohne die die *venia legendi* nicht erteilt wurde. Der Bewerber mußte fachwissenschaftlich qualifiziert sein und auch seine Befähigung als Vortragender und Lehrer nachweisen. Wenn es sich bei dem Bewerber nicht um einen Gelehrten handelte, dessen wissenschaftliche Leistungen allgemein in der Fachwelt anerkannt waren, mußte er seine fachwissenschaftliche Qualifikation dadurch nachweisen, daß er eine wissenschaftliche Arbeit, eine Habilitationsschrift, der Fakultät zur Begutachtung vorlegte und ein wissenschaftliches Gespräch mit einem oder mehreren Fachvertretern (*colloquium*) führte. Hierdurch und auch durch einen Vortrag, den er vor der Fakultät zu halten hatte, mußte er auch seine pädagogische Befähigung nachweisen. Dieses Verfahren ist eine Prüfung durch die die Eignung des Bewerbers zum Privatdozenten festgestellt wird.

Wie und auf welche Weise der Bewerber sich für diese Prüfung vorbereitet, wie er sich für seinen Beruf als Privatdozent ausbildet, ist ihm überlassen. Jedenfalls ist die Ausbildung für den Beruf des Privatdozenten im Sinne des § 114 BzG erst abgeschlossen, wenn die Fakultät auf Grund dieser angeführten Leistungen beschlossen hat, dem Bewerber die *venia legendi* zu erteilen. Die Rechtslage ist insoweit keine andere als

die in dem Urteil vom 16. Dezember 1959 IV ZR 151/59 erörterte. Dort handelte es sich darum, daß ein Referendar seinen Vorbereitungsdienst beendet hatte, aus Verfolgungsgründen aber nicht mehr die große juristische Staatsprüfung ablegen konnte. Der erkennende Senat hat entschieden, daß das Bestehen dieser Prüfung zum Abschluß der Ausbildung eines Volljuristen im Sinne des § 114 BEG gehört. Auf die Gründe dieser zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung, die ebenso für den hier zu entscheidenden Fall gelten, kann verwiesen werden.

Eine Entscheidung im Sinne der Klage würde auch hier zu einem ungerechtfertigten Ergebnis führen. Falls die Klägerin die *venia legendi* vor ihrer Verfolgung bereits erworben gehabt hätte, würde sie für die Zeit bis zum 31. März 1950 nach § 111 BEG entschädigt. Danach könnten für die Berechnung ihrer Entschädigung nur die Diäten der ersten Stufe eines Privatdozenten zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses zugrunde gelegt werden. Nach § 21 b BWGÖD, Art. VII des 3. ÄndG zum BWGÖD stünden ihr erst ab 1. Januar 1954 laufend Bezüge nach dem BWGÖD zu. Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1953 könnte die Klägerin nichts erhalten. Sie würde sich demnach wenigstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 besser stehen, wenn sie die *venia legendi* noch nicht erworben hätte und man trotzdem ihre Berufsausbildung als abgeschlossen ansieht. Denn in diesem Falle wäre sie nach §§ 66 und 86 BEG zu entschädigen. Sie wäre mit Rücksicht auf ihre Ausbildung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes einzustufen. Da sie im Jahre 1894 geboren ist, berechnete sich ihre Kapitalentschädigung nach einem jährlichen Beamten Einkommen von 9.300 DM zuzüglich 20 % wegen fehlender Altersversorgung. Sie erhielte allein für die Zeit bis zum 31. März 1950 etwa den dreifachen

Betrag von dem, was sie erhalten würde, wenn sie die *venia legendi* schon erworben gehabt hätte. Außerdem wäre für die Berechnung der ihr zustehenden Kapitalentschädigung auch der nach dem 1. April 1950 liegende Schadenszeitraum berücksichtigt, so daß sie die wesentlich höhere Entschädigung auch für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1953 erhalten würde, für die sie nicht entschädigt würde, wenn sie die *venia legendi* bereits erworben hätte.

Da das Berufungsgericht sonach die Klage mit Recht abgewiesen hat, muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher      Johannsen      v. Werner      Wüstenberg      Maas